



BETRIEB & PLANEN NEXT GENERATION
 VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1391/004452-1

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Hula Hoop Austria

Rappachgasse 26
 1110 Wien



DIESE POLIZZE GILT AB 2014 08 01 0 UHR
 VERTRAGSDAUER VON 2014 08 01 BIS 2019 08 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES
 ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGS-
 BEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

BETRIEBSART: VEREIN-TURNVEREIN

Position	Versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
01	RAPPACHGASSE 26 1110 WIEN	

7710 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGE:

ANZAHL MITGLIEDER: 1

DIE JEWEILIGE VERSICHERUNGSSUMME FÜR DIE
 DECKUNGSERWEITERUNG(EN) GELTEN IM RAHMEN DER
 PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME

1.000.000,00

KEIN SELBSTBEHALT IM SCHADENFALL
 VEREINSREGISTERNUMMER: 787478283

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: A35 F490 GA37 H940

F490
 DECKUNGSERWEITERUNGEN VEREINE - FASSUNG 10/2011

GA37
 VEREINE

H940
 ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

IHR BETREUER
 Hpt. Repr.
 Veghelyi Zsolt
 TELEFON 0664 3008320

Wien, 2014 08 11

Hartwig Löger
 Vorstandsvorsitzender

DI Robert Wasner
 Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG
 A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21
 Tel. +43 (0) 50677, Internet: www.uniqa.at
 E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
 FN 63197 m HG Wien
 DVR: 0018813
 UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite



BETRIEB & PLANEN NEXT GENERATION
 VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 1391/004452-1

VERSICHERUNG (AHVB 2004 UND EHVB 2004).

A 35

TREUEBONUS (LAUFZEITABHÄNGIGER PRÄMIENNACHLASS) - FASSUNG 10/2013

AUFGRUND DER VEREINBARTEN MEHRJÄHRIGEN VERTRAGSLAUFZEIT WIRD EIN LAUFZEITABHÄNGIGER PRÄMIENNACHLASS AUF DIE TARIFGRUNDPRÄMIE EINGERÄUMT, DER IN DER VEREINBARTEN PRÄMIE BEREITS BERÜCKSICHTIGT IST. BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG ENTFALLEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN NACHLASS. FÜR DIESEN FALL VERPFLICHTET SICH DER VERSICHERUNGSNEHMER ZUR ZAHLUNG EINER NACHSCHUSSPRÄMIE GEMÄSS NACHSTEHENDER BERECHNUNG.

DIE HÖHE DER NACHSCHUSSPRÄMIE BETRÄGT

- BEI EINER VEREINBARTEN VERTRAGSLAUFZEIT VON MINDESTENS 10 JAHREN UND
 - EINEM NACHLASS VON 20 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 90 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 80 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 70 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 60 %, INNERHALB DES 6. JAHRES 50 %, INNERHALB DES 7. JAHRES 40 %, INNERHALB DES 8. JAHRES 30 %, INNERHALB DES 9. JAHRES 20 %, INNERHALB DES 10. JAHRES 10 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE;
 - EINEM NACHLASS VON 10 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 45 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 40 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 35 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 30 %, INNERHALB DES 6. JAHRES 25 %, INNERHALB DES 7. JAHRES 20 %, INNERHALB DES 8. JAHRES 15 %, INNERHALB DES 9. JAHRES 10 %, INNERHALB DES 10. JAHRES 5 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE;
- BEI EINER VEREINBARTEN VERTRAGSLAUFZEIT VON 5 JAHREN UND
 - EINEM NACHLASS VON 10 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 50 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 30 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 15 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 5 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE;
 - EINEM NACHLASS VON 5 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 25 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 15 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 8 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 3 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE IST IMMER DIE ZUM ZEITPUNKT DER VERTRAGSAUFLÖSUNG NACH MASSGABE DES VERTRAGES AKTUELLE JAHRESPRÄMIE.

IM FALL DER VORZEITIGEN VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH RISIKOWEGFALL IST DIE NACHSCHUSSPRÄMIE NIE HÖHER ALS DIE DIFFERENZ ZWISCHEN DER TATSÄCHLICH BEZAHLTEN PRÄMIE UND DER PRÄMIE, DIE DER VERSICHERER HÄTTE ERHEBEN KÖNNEN, WENN DIE VERSICHERUNG NUR BIS ZU DEM ZEITPUNKT BEANTRAGT WORDEN WÄRE, IN WELCHEM DER VERSICHERER VOM WEGFALL DES INTERESSES KENNTNIS ERLANGT HAT.

EINE NACHSCHUSSPRÄMIE IST NICHT ZU BEZAHLEN, WENN DER VERSICHERER DEN VERTRAG AUFGRUND DES EINTRITTS EINES VERSICHERUNGSFALLS KÜNDIGT, OHNE DASS DER VERSICHERUNGSNEHMER ODER EINE VERSICHERTE PERSON EINEN WEITEREN ANLASS ZU KÜNDIGUNG GEGEBEN HAT, WIE ETWA VERZUG MIT DER PRÄMIENZAHLUNG ODER VERLETZUNG EINER OBLIEGENHEIT. FERNER IST DIE

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2014 08 11

Hartwig Lögner
Vorstandsvorsitzender

DI Robert Wasner
Mitglied des Vorstandes



BETRIEB & PLANEN NEXT GENERATION
 VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1391/004452-1

NACHSCHUSSPRÄMIE NICHT ZU BEZAHLEN, WENN BEI VORZEITIGER
 VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER DER VERSICHERER ANLASS
 ZUR KÜNDIGUNG DES VERTRAGES AUS WICHTIGEM GRUND GEGEBEN HAT.

VON DER JAHRESPRÄMIE ENTFÄLLT AUF:
 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG EUR 156,10 (TB: 10 %)



PRÄMIEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES VORGENANNTEN TREUEBONUS (TB)
 UND EINSCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

ERSTPRÄMIE BIS 2015 08 01	156,10
FOLGEPRÄMIE AB 2015 08 01 JÄHRLICH	156,10

Wien, 2014 08 11

Hartwig Löger
 Vorstandsvorsitzender

DI Robert Wasner
 Mitglied des Vorstandes